

## Almförderungen GAP 2023-2027





# ALMFÖRDERUNGEN GAP 2023-2027

Bundesweit werden im Rahmen der Direktzahlung, des ÖPUL und der Ausgleichszulage jährlich über 90 Mio. Euro für die Almwirtschaft bereitgestellt. Rund zwei Drittel der Almpayments haben einen Bezug zu den aufgetriebenen RGVE.





Die gekoppelte Almpremie wird deutlich erhöht, damit soll der Almauftrieb wieder attraktiver werden.

Erich Braunreiter

## 1. Direktzahlung für Almweideflächen

Für die Direktzahlung für Almweideflächen stehen bundesweit jährlich 12 Mio. Euro zur Verfügung. Insgesamt wird mit rund 300.000 Hektar Almweidefläche gerechnet. Daraus ergibt sich eine jährliche Flächenprämie von ca. 41 Euro je Hektar anteiliger förderbarer Almweidefläche. Bei mehr als einem Auftreiber auf eine Alm errechnet sich die anteilige Almweidefläche für jeden Betrieb aus dem Verhältnis der aufgetriebenen RGVE.

## 2. Gekoppelte Direktzahlung Alm für aufgetriebene Tiere

Für die Auftriebsprämie – gekoppelte Direktzahlung stehen österreichweit jährlich 18 Mio. Euro zur Verfügung. Die Auftriebsprämie für Kühe, Mutterschafe und Mutterziegen beträgt daher rund 100 Euro je RGVE und für sonstige Rinder rund 50 Euro je RGVE. Voraussetzung ist die Alpung der Tiere von mindestens 60 Tagen und die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung der gealpten Tiere.

## 3. Ausgleichszulage (AZ) auf Almen

Es werden die Erschwernispunkte des jeweiligen Heimbetriebes für die Berechnung der Alm AZ berücksichtigt. Je aufgetriebener RGVE werden maximal 0,75 Hektar Almweidefläche bei der AZ Berechnung berücksichtigt. Es wird die anteilige Almweidefläche eines jeden Betriebes im Verhältnis zu den aufgetriebenen RGVE – maximal die vorhandene Almweidefläche – für die Alm AZ Berechnung herangezogen. Die Alm-AZ wird mit einer eigenen Formel berechnet und gemeinsam mit der Heimbetrieb AZ ausbezahlt. Der Betrieb muss mindestens 1,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche im benachteiligten Gebiet inkl. anteilige Almweidefläche bewirtschaften.

Berechnung der AZ für Almweideflächen	
(anteilige Almweidefläche bzw. max. 0,75 ha je gealpter RGVE, max. die vorhandene Almweidefläche)	
Fläche	Prämie je ha in Euro
bis 10 ha	$0,65 \times EP + 100$
über 10 bis 20 ha	$0,51 \times EP + 88$
über 20 bis 30 ha	$0,45 \times EP + 80$
über 30 ha bis 40 ha	$0,38 \times EP + 66$
über 40 ha bis 50 ha	$0,30 \times EP + 52$
über 50 ha bis 60 ha	$0,24 \times EP + 40$
über 60 ha bis 70 ha	$0,18 \times EP + 30$
über 70 ha	0

## 4. ÖPUL Almbewirtschaftung

Flächenbezogene Förderung in Abhängigkeit von der Erschließung der Alm. Die Prämienvergabe erfolgt für maximal 1 ha Almweidefläche je RGVE, maximal jedoch für die vorhandene Almweidefläche. Die Prämie beträgt 40, 60 oder 80 Euro je Hektar. Eine Teilnahme ist mit den Tierkategorien Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen (Lamas, Alpakas, etc.) möglich.

Einhaltung der Bestoßungsobergrenze von max. 2 RGVE/ha Almweidefläche.

Im ersten Jahr der Verpflichtung müssen mind. 3 ha Almweidefläche bewirtschaftet werden und eine Bestoßung mit zumindest 3 RGVE erfolgen. Verzicht auf Ausbringung almfremder Gülle und Jauche sowie Verzicht auf Verfütterung von almfremdem Grünfutter und Silage. Zulässig ist eine Ausgleichsfütterung mit Heu, Mineralstoffergänzung und Kraftfutter. Es dürfen ausschließlich biologische Pflanzenschutz- und Düngemittel eingesetzt werden. Es werden auch Mehraufwendungen zur alternativen Bekämpfung von Giftpflanzen auf Almfutterflächen durch händisches Mähen bzw. Ausstechen mit dieser Maßnahme abgegolten.

Die Förderhöhe hängt vom Erschließungszustand der Alm ab. Der Erschließungszustand bezeichnet die Erreichbarkeit der Alm über Straßen/Wege bzw. sonstige Infrastruktur zur zeitgemäßen Bewirtschaftung der Alm und für den Lasten-/ Viehtransport.

Bei Vorhandensein eines Almzentrums, das dem Weidebetrieb dient (Wirtschaftsgebäude), erfolgt die Beurteilung des Erschließungszustandes anhand der Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m). Bei Almen ohne Wirtschaftsgebäude, das für die Weidehaltung genutzt wird, ist die Zufahrtsmöglichkeit zu den Almflächen ausschlaggebend.

### Naturschutz auf Alm

Für Mindererträge aufgrund reduzierter Viehbestoßungsdichten bzw. entsprechender Auszäunungen kann in den optionalen Zuschlägen für Naturschutz auf der Alm eine zusätzliche Prämie gewährt werden. Die Kartierung kann erst ab Sommer 2023 erfolgen und Prämien werden erst ab dem Jahr 2024 ausbezahlt. Die Prämienvergabe erfolgt für maximal 1 ha Almweidefläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der vorhandenen Almweidefläche. Es muss mit allen Feldstücken der Alm teilgenommen werden. Die Details werden in einer eigenen Projektbestätigung festgelegt.

Prämien Almbewirtschaftung		
Förderfähige Fläche	Details	Euro pro ha
Almweideflächen	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	40
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	60
	Alm nur über Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar	80
Naturschutz auf der Alm	Zuschlag Naturschutz auf der Alm	5
	Weitere Zuschläge zu Weidemanagement, Düngemanagement und Biotope-Management gemäß Anhang E	

Die Ermittlung der förderfähigen RGVE erfolgt gemäß Almauftriebsliste sowie Alm/ Weidemeldung Rinder. Im Falle von Rindern hat eine tierbezogene Beantragung gemäß Rinderdatenbank (Alm/Weidemeldung Rinder), bei Schafen und Ziegen mittels tierbezogener Beantragung der aufgetriebenen Tiere zu erfolgen.

Die gealpten Tiere müssen mindestens 60 Tage aufgetrieben werden, damit sie prämiensfähig sind.





## 5. ÖPUL Tierwohl-Behirtung

Wesentliches Ziel der Maßnahme „Tierwohl-Behirtung“ ist die Umsetzung eines standortangepassten Weidemanagements, die Steigerung der Zahl der Hirtinnen und Hirten sowie die Verbesserung der Versorgung der Tiere und des Herdenschutzes durch die Behirtung.

Die Tierwohlmaßnahme „Behirtung“ wird nach Anzahl der aufgetriebenen RGVE berechnet. Die Maßnahme wird vom Almbewirtschafter beantragt.

Gemolkene Tiere, Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen müssen mindestens 45 Kalendertage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden.

Als Fördervoraussetzung ist die Behirtung der jeweiligen Tierart während mindestens 60 Kalendertagen zu verstehen. Die Behirtung erfordert eine tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch in der Nacht. Eine reine Nachschau ist nicht ausreichend.

Auch eine geeignete Übernachtungsmöglichkeit auf der Alm muss vorhanden sein. Die Behirtung muss nicht für alle Tiere einer Alm aber für alle Tiere einer Tierart (Milchkühe, sonstige Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Neuweltkamele) erfolgen.

Pro Hirten sind maximal 50 RGVE förderfähig.

Prämien Tierwohl Behirtung		
Details		Euro je RGVE
Für die ersten 20 RGVE	behirtete Tiere	75
	Zuschlag gemolkene Tiere	140
Ab dem 21. RGVE	behirtete Tiere	25
	Zuschlag gemolkene Tiere	100
Zuschlag Herdenschutzhund	max. fünf Hunde je Alm	700 Euro je Hund

Für gealpte Equiden wie Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen oder von Neuweltkamelen wie Lamas und Alpakas werden sämtliche flächenbezogene Almzahlungen gewährt. Nur die gekoppelte Direktzahlung gibt es für Equiden und Neuweltkamele nicht.

## 6. ÖPUL Tierwohl – Weide

Die Weidehaltung hat an mindestens 120 Tagen im Zeitraum von 1. April bis einschließlich 31. Oktober mit allen Tieren der jeweils beantragten Kategorie zu erfolgen. Wird der optionale Zuschlag beantragt, erweitert sich die Weidehaltung im jeweiligen Teilnahmejahr auf mindestens 150 Tage für alle teilnehmenden Tiere der gewählten Kategorie. Zeiträume auf Almen oder Gemeinschaftsweiden werden für die 120 Mindestweidetage bzw. im Fall des optionalen Zuschlags für die 150 Mindestweidetage angerechnet.

Die Prämie beträgt rund 50 Euro je RGVE. Bei gleichzeitiger tierbezogener Prämiengewährung der gekoppelten Einkommensstützung für den Auftrieb auf Almen wird die Prämie für die betroffenen Tiere um die Hälfte reduziert (= rund 25 Euro je RGVE). Für eine Weidehaltung von mehr als 150 Tagen kann ein optionaler Zuschlag von rund 20 Euro je RGVE gewährt werden.



# Almweidefläche – die neue Flächengrundlage für Almförderungen

In der neuen Förderperiode gibt es für die Almozahlungen und den Almauftrieb von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden und Neuweltkamelen teils neue Regelungen. Die neue förderfähige Fläche wird über ein „Optimiertes (teil-)automatisiertes Referenzflächen-System für Alm- und Hutweideflächen“ (OARA) festgestellt. Damit wird der bereits seit dem Jahr 2000 angewendete „Almleitfaden“, welcher mehrmals adaptiert wurde, abgelöst.

Vorteil dieser teils neuen Flächenbewertung soll eine objektive und reproduzierbare Flächenfeststellung sein. Die teilweise subjektiven Flächeneinschätzungen von Personen (Antragstellern, Prüforgangen etc.) sollen somit zukünftig vermieden werden. Die ab dem Jahr 2023 festgelegte Fläche wird für die gesamte Förderperiode gültig sein.



Ausgezäunte oder nicht zugängliche Weideflächen müssen vom Almbewirtschafter bei der Beantragung im MFA exakt abgegrenzt werden.

LK OÖ/Limberger

## Ablauf der Almweideflächenermittlung

Mit nachfolgend dargestellten Bearbeitungsschritten wurde die Almweidefläche durch die AMA ermittelt. Seit 2. November 2022 ist diese Referenzfläche im Invekos-GIS für die Antragsteller dargestellt und sichtbar.

### 1. Segmentierung

Innerhalb des Almfeldstückes, welches vom Almbewirtschafter abzugrenzen ist, erfolgt eine automatische Segmentierung der Flächen. Segmente sind Flächen mit einheitlicher Oberflächenstruktur und werden auf Basis aktuellster Orthofotos errechnet. Die Segmente werden die bisher bekannten Schläge ersetzen.

### 2. Automatische Ermittlung und automatischer Abzug von NLN-Flächen

EsZ zählen Wald, Fels, Geröll, Gewässer, Gebäude.

Baumbestandene Flächen mit einer Wuchshöhe über drei Meter und einer zusammenhängenden Kronenfläche über 200 m<sup>2</sup> werden mit Hilfe von Laserscanning Daten ermittelt und berechnet und als NLN Flächen (Wald) von der Segmentfläche abgezogen.

Einzelbäume und auch größere Baumflächen bis 200 m<sup>2</sup> werden nicht abgezogen und verbleiben bei der anerkegnbaren Fläche.

Segmente mit über 80 % NLN Flächen werden auf 0 gesetzt, wenn eben der Anteil der Beschirmung über 80 % (Wald) oder der Anteil an vegetationsloser Fläche über 80 % (Fels, Geröll, Gebäude,...) liegt.

### 3. Manuelle Festlegung des LN-Anteil der verbliebenen Segmente bzw. Segmentflächen (grüne Flächen, die nicht Wald sind)

Manuelle LN-Feststellung durch die AMA mittels Vergabe einer Pro-Rata-Stufe bei Vorhandensein von Zwergsträuchern, Latschen/Gebüsch, sonstigen nicht förderfähigen (auch verstreut liegenden) Elementen, wie z.B. Steinen. Dazu werden auch bereits vorhandene Daten berücksichtigt. Die bisher anerkannte Vegetation mit Gräsern, Kräutern und Leguminosen wird um die krautige Vegetation (nicht verholzte Pflanzen, z.B. Ampfer und Farn) sowie Feuchtstandorte (z.B. Binsen und Seggen) erweitert.

Baumbestandene Flächen, wo die Weidenutzung bis zum Stamm erfolgt (z.B. bei Lärchenwiesen und Ahornböden), können auch weiterhin mit dem „Lärchenfaktor“ 90 % beantragt werden, sofern diese Flächen in der AMA-Referenz als solche ausgewiesen sind.

Flächen mit sehr wenig anerkegnbaren Kräutern und Gräsern und mit viel Zwergsträuchern etc. werden mit 10 % bewertet.

LN-Anteil im jeweiligen Segment an der „grünen Fläche“	Alm-Weidefläche
0 - 19,90 %	10 %
20 - 29,90 %	25 %
30 - 39,90 %	35 %
40 - 49,90 %	45 %
50 - 59,90 %	55 %
60 - 69,90 %	65 %
70 - 79,90 %	75 %
80 - 89,90 %	85 %
90 - 100 %	100 %

## 4. Flächenanpassungen während der Periode

Von der Agrarmarkt Austria wird bei Vorort-Kontrollen nur die Außengrenze (Feldstücksgrenze) der Alm geprüft. Ebenso wird eine Tierkontrolle wie bisher vorgenommen. Die Einstufung einzelner Segmente wird nicht geprüft. Bei Vorliegen neuer Daten, neue Laserscanning-Daten für die Baumhöhenbewertung oder neue Satellitendaten, wird eine Neubewertung des Baumabzuges oder des automatischen Ausscheidens von etwa neuen Almwegen vorgenommen. Eine Rückrechnung in die Vorjahre erfolgt in diesen Fällen nicht.

Geprüft wird jedenfalls, ob die beantragten Almweideflächen von den aufgetriebenen Tieren auch tatsächlich beweidet werden. Einer korrekten Abgrenzung und Digitalisierung der Almfeldstücksgrenzen (Außengrenzen) durch den Almbewirtschafter und Antragsteller kommt daher eine große Bedeutung zu.

Die Antragsteller haben die Möglichkeit, bei einer ungerechtfertigten Bewertung von Segmenten oder anderen Flächenänderungen auf der Alm, beispielsweise durch Rodung, mittels Referenzänderungsantrag eine Flächenausweitung bei der AMA zu erwirken. Eine Verkleinerung der Almfeldstücke (Auszäunungen, Aufforstung, etc.) oder eine Verringerung des LN-Anteils in einem Segment ist seitens des Antragstellers immer möglich.

### Was ist bei der Beantragung der Almweideflächen zukünftig vom Almbewirtschafter unbedingt zu beachten?

- Ein sehr wesentlicher Grundsatz ist, dass die Almbewirtschafter weiterhin für die Bekanntgabe der Bewirtschaftungsgrenzen (Außengrenzen des Almfeldstückes) verantwortlich sind. Flächen, welche von den Tieren nicht begangen bzw. genutzt werden oder in der Natur ausgezäunt sind, dürfen nicht beantragt werden und sind bereits von der Almfeldstücksfläche abzuziehen.
- Besondere Beachtung von Flächen, die nicht jedes Jahr bestoßen werden:  
Wenn einzelne Flächen bzw. einzelne Segmente nicht beweidet werden (z.B. aufgrund von verringertem Viehauftrieb oder bei einem besonders ergiebigen Futteraufwuchs), dann muss diese Fläche/Segment auf Null (0 % Almweidefläche) gesetzt werden. Häufig wird das bei großflächigen Almen in höheren Lagen der Fall sein. Diesen Abzug bzw. diese Anpassung muss der Almbewirtschafter bei der Beantragung im MFA entsprechend vornehmen.

## Neue Antragstellung bringt auch geänderte Einreichfristen

Mit dem Mehrfachantrag 2023 und mit dem Start der neuen Förderperiode für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023 gibt es wesentliche Änderungen bei der Antragstellung und der Förderungsabwicklung.

Die wesentlichste Änderung besteht darin, dass es je Antragsjahr nur noch einen Antrag, den Mehrfachantrag, gibt. Der bisherige Herbstantrag wird in den Mehrfachantrag integriert. Das heißt, dass auch die Beantragung von ÖPUL-Maßnahmen mit dem Mehrfachantrag abgewickelt wird.

Der Mehrfachantrag beinhaltet mehrere Beantragungs- bzw. Fördergegenstände (siehe nachfolgende Aufstellung), die bis zum vorgesehenen Datum beantragt bzw. als Korrektur zu einem bereits abgegebenen Antrag fristgerecht nachgemeldet werden müssen.

Demnach müssen bis spätestens 31. Dezember 2022 und somit zeitgerecht vor Verpflichtungsbeginn des ÖPUL 2023 (das ist der 1. Jänner 2023) die entsprechenden ÖPUL-Maßnahmen beantragt werden.

Eine weitere sehr wesentliche Änderung ist, dass der Mehrfachantrag zukünftig deutlich früher, nämlich ab November des Vorjahres startet und dass es ein deutlich früheres Ende bei der Einreichfrist, nämlich den 15. April statt wie bisher den 15. Mai des Antragsjahres, gibt. Weiters muss beachtet werden, dass es ab 2023 keine Nachreichfristen mehr gibt, im Gegenzug sind jedoch umfassende Korrekturmöglichkeiten vorgesehen.



Beantragungs- /Fördergegenstand	Stichtag für beantragte Flächen-/ Tiere	Ende Einreich-/ Korrekturfrist	Ende Einreich-/ Korrekturfrist für MFA 2023
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmen ÖPUL 2023</li> </ul>		31.12.	31.12.2022
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ DIZA und AZ</li> <li>▪ Junglandwirte – Top-up</li> <li>▪ Alle Flächenangaben mit Kulturen und ÖPUL – Codes, inkl. Almweideflächen</li> <li>▪ Tierliste, Tierwohl-Weide inkl. einzeltierbezogener Beantragung von Schafen/Ziegen</li> <li>▪ Erhaltung gefährdeter Nutztierassen</li> <li>▪ Bienenstöcke</li> </ul>	1.4.	15.4.*)	17.4.2023
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Almauftriebsliste inkl. einzeltierbezogener Beantragung von Schafen/Ziegen (Achtung: 14-tägige Meldefrist beachten!!)</li> </ul>	1.7.	15.7.*)	17.7.2023
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alm-/Weidemeldung Rinder</li> </ul>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Begrünung Zwischenfrucht – Variante 1, 2 und 3</li> </ul>	1.4.	31.8.	31.8.2023
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Begrünung Zwischenfrucht – Variante 4, 5, 6 und 7</li> </ul>	1.4.	30.9.	30.9.2023
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodennah ausgebrachte und separierte Güllemenge (Bezugszeitraum Kalenderjahr)</li> </ul>		30.11.	30.11.2023
*) Fällt der Tag dieser Frist auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag, so gilt der nächste darauffolgende Arbeitstag als Ende der Einreichfrist.			

Es wird empfohlen, bereits mit der Beantragung der ÖPUL 2023 Maßnahmen bis 31. Dezember 2022 alle weiteren Daten zum Antragsjahr 2023, die Heimgut- und Almflächen, die Beantragung der Direktzahlungen und AZ, die Tierliste usw. anzugeben. Ist dies nicht möglich, so müssen diese Angaben und Daten spätestens zu den festgelegten Terminen im Zuge einer Korrektur zum bereits eingereichten MFA nachgemeldet werden (z. B. Flächen/Tiere bis 17. April 2023, Almauftriebsliste bis 17. Juli 2023).

## Zum Absenden des MFA ist eine Handy-Signatur oder ID Austria Voraussetzung

Ab dem MFA 2023 ist das Absenden der AMA-Förderungsanträge nur mehr mit qualifizierter elektronischer Signatur, mit einer Handy-Signatur bzw. mittels ID Austria (der neue "elektronische Identitätsnachweis") möglich.

Die Ausstellung einer Handy-Signatur ist derzeit z.B. im Wege der Bezirksbauernkammern nur noch bis 30. Juni 2023 möglich. Es muss bedacht werden, dass die Handy-Signatur generell nur fünf Jahre gültig ist und dann ein Umstieg auf ID Austria notwendig wird. Es kann daher bei einer Neuregistrierung sinnvoll sein, gleich ID Austria zu wählen. Die für die Ausstellung zuständigen Registrierungsbehörden sind auf der Homepage [oesterreich.gv.at](https://oesterreich.gv.at) zu finden.

## Bildnachweise

Seite 1: August Knittl Frank  
Seite 2: DI Stefan Steiner  
Seite 3: Erich Braunreiter  
Seite 5, 6: LK OÖ/Limberger





# LK – SERVICE

## Telefon-Servicezeiten

Montag bis Donnerstag:  
8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr  
Freitag: 8 bis 12 Uhr



## LK-Serviceummern

Kundenservice	T +43 50 6902-1000 kundenservice@lk-ooe.at
Rechtsberatung	T +43 50 6902-1200
LFI – Kursanmeldung	T +43 50 6902-1500 info@lfi-ooe.at
INVEKOS Service	T +43 50 6902-1600
Tierkennzeichnung	T +43 50 6902-1700 tierkennzeichnung@lk-ooe.at



# IMPRESSUM

## Herausgeber und Medieninhaber

Landwirtschaftskammer Oberösterreich | Auf der Gugl 3, 4021 Linz  
T +43 50 6902-1000 | F +43 50 6902-91000  
www.ooe.lko.at | kundenservice@lk-ooe.at

## Koordination und Redaktion

DI Leopold Weichselbaumer, DI Johannes Riegler, Mag. Michael Fritscher,  
Ing. Reinhold Limberger

## Satz und Gestaltung

Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Druck und Grafik,  
Michael Schwabegger

## Druck

Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Druck und Grafik

© 2022 Landwirtschaftskammer Oberösterreich | Alle Rechte vorbehalten

Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgten mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

